

Amt Laage
- Die Gemeindevorsteherin -
Am Markt 7
18299 Laage

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeindevorsteherin für die Wahl der Gemeindevertretung
(Ergänzungswahl) in der Gemeinde Dolgen am See
am 28. Januar 2018**

- Feststellung der Notwendigkeit einer Ergänzungswahl
- Festsetzung des Wahltages
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/-innen

Die Wahl der Gemeindevertretung erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl M-V 2016, S. 104).

Die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung ist auf Grund des Ausscheidens eines Mitgliedes der Vertretung gemäß § 44 Abs. 5 LKWG M-V erforderlich. Ersatzpersonen gibt es für die Gemeindevertretung nicht. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der laufenden allgemeinen Wahlperiode.

Gemäß § 45 Abs. 2 LKWG M-V hat die Gemeindevertretung Dolgen am See in ihrer Sitzung am 26.10.2017 den **28. Januar 2018 als Wahltermin** bestimmt.

1. Feststellung der Notwendigkeit einer Ergänzungswahl sowie einer Neuwahl

Mit Datum vom 13.10.2017 hat die Gemeindevorsteherin gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Dolgen am See gemäß § 45 Abs. 1 LKWG M-V die Notwendigkeit der Wahlen im besonderen Fall festgestellt und zwar die Notwendigkeit einer Ergänzungswahl der Gemeindevertretung gemäß § 44 Abs. 5 LKWG M-V.

2. Wahltermin

Gemäß § 45 Abs. 2 LKWG M-V hat die Gemeindevertretung Dolgen am See den 28. Januar 2018 als Wahltermin bestimmt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich im Hinblick auf die am 28. Januar 2018 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur Wahl der Gemeindevertretung

Das Wahlgebiet bildet gemäß § 61 LKWG M-V einen Wahlbereich.

5. Aufstellung der Wahlvorschläge

5.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung

- von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Partei),
- von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

eingereicht werden.

Eine Person darf nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung benannt sein. Für die Wahl der Gemeindevertretung dürfen gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V mehrere Wahlvorschlagsträger ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden, noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge werden für den Wahlbereich aufgestellt. Jeder Wahlvorschlagsträger darf im Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten

5.2. Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufzustellen, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) sein muss. Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

5.3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens 14. November 2017, 16.00 Uhr am Dienstsitz der Gemeindewahlleiterin des Amtes Laage, Stadtverwaltung Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage, Zimmer 1.26 schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter nach Anlagen 4 und 6 LKWO M-V erhältlich.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig der Gemeindewahlleiterin vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

5.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 62 LKWG M-V i. V. mit § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V)

Für die Wahl der Gemeindevertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, einzureichen. Für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen gelten die Formblätter 4.1.1 bis 4.1.3, für Einzelbewerber/innen gilt das Formblatt 4.2

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V)
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich. (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3 bzw. 4.2)
- Für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind. (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V)
- unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde für die Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt 4.1.3 bzw. 4.2), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf
- Für jede Bewerberinnen und Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

6. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/-innen

Nach § 60 Abs. 2 LKWG M-V beträgt in Gemeinden mit 501 bis 1.000 Einwohnern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung 9. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der Sitze um eins.

Es sind 4 Mandate neu zu besetzen

Gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V liegt bei der Wahl der Gemeindevertretung die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um 5 höher, als die Zahl der zu Wählenden.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber **beträgt somit 9.**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers darf nur den Namen der Bewerberin/des Bewerbers tragen.

7. Hinweise für Unionsbürger/innen

Unionsbürger/innen (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 05. Januar 2018 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 22. Dezember 2017 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Laage, den 03.11.2017



Petra Müller
(Gemeindewahlleiterin)

Im Internet veröffentlicht am 03.11.2017

